



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2015  
(OR. en)

10817/15  
ADD 1

DENLEG 99  
AGRI 397  
SAN 219

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2015
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D038125/03 - Annex 1
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../. DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an Mutterkorn-Sklerotien in bestimmten unverarbeiteten Getreiden sowie der Bestimmungen über Monitoring und Berichterstattung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038125/03 - Annex 1.

---

Anl.: D038125/03 - Annex 1

Brüssel, den **XXX**  
SANTE/2/2015 ANNEX Rev. 1  
(POOL/E7/2015/2/2R1-EN  
ANNEX.doc) D038125/03  
[...] (2015) **XXX** draft

ANNEX 1

## ANHANG

der

### VERORDNUNG (EU) .../.. DER KOMMISSION

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte an  
Mutterkorn-Sklerotien in bestimmten unverarbeiteten Getreiden sowie der  
Bestimmungen über Monitoring und Berichterstattung

## ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird wie folgt geändert:

(1) In Abschnitt 2 wird folgender Eintrag 2.9 angefügt:

„2.9	<b>Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide</b>	
2.9.1.	<b>Mutterkorn-Sklerotien</b>	
2.9.1.1.	Unverarbeitetes Getreide <sup>18</sup> außer Mais und Reis	0,5 g/kg(*)
2.9.2.	<b>Ergotalkaloide(**)</b>	
2.9.2.1.	Unverarbeitetes Getreide <sup>18</sup> außer Mais und Reis	- (***)
2.9.2.2.	Getreidemahlerzeugnisse außer Mais- und Reismahlerzeugnisse	- (***)
2.9.2.3.	Brot (einschließlich Kleingebäck), feine Backwaren, Kekse, Getreide-Snacks, Frühstückscerealien und Teigwaren	- (***)
2.9.2.4.	Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder	- (***)

(\*) Die Probenahme erfolgt im Einklang mit Anhang I Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 401/2006 der Kommission (ABl. L 70 vom 9.3.2006, S. 12).

Die Analyse erfolgt durch mikroskopische Untersuchung.

(\*\*) Summe von 12 Mutterkorn-Alkaloiden: Ergocristin/Ergocristinin; Ergotamin/Ergotaminin; Ergocryptin/Ergocryptinin; Ergometrin/Ergometrinin; Ergosin/Ergosinin; Ergocornin/Ergocorninin.

(\*\*\*) Für diese Lebensmittelkategorien wird vor dem 1. Juli 2017 die Festlegung geeigneter und erreichbarer Höchstgehalte geprüft, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit gewährleisten.“

(2) Fußnote 18 erhält folgende Fassung:

„<sup>(18)</sup> Der Höchstgehalt gilt für unverarbeitetes Getreide, das zur ersten Verarbeitungsstufe in Verkehr gebracht wird.

„Erste Verarbeitungsstufe“ bedeutet jegliche physikalische oder thermische Behandlung des Korns außer Trocknen. Verfahren zur Reinigung, einschließlich Schälen, Sortierung und Trocknung gelten nicht als „erste Verarbeitungsstufe“, sofern das ganze Korn nach der Reinigung und Sortierung intakt bleibt.

Unter Schälen ist die Reinigung von Getreide durch kräftiges Bürsten und/oder Scheuern zu verstehen.

Soll Getreide, in dem Mutterkorn-Sklerotien vorhanden sind, geschält werden, muss das Getreide vor dem Schälen einen ersten Reinigungsschritt durchlaufen. Das Schälen ist mit Staubabsaugung durchzuführen; anschließend erfolgt vor dem Mahlen eine Farbauslese.

Unter integrierten Erzeugungs- und Verarbeitungssystemen sind Systeme zu verstehen, bei denen sämtliche eingehenden Getreidepartien im gleichen Betrieb gereinigt, sortiert und verarbeitet werden. In solchen integrierten Erzeugungs- und Verarbeitungssystemen gilt der Höchstgehalt für unverarbeitetes Getreide nach der Reinigung und Sortierung, aber vor der ersten Verarbeitungsstufe.

Lebensmittelunternehmer müssen über ihr HACCP-Verfahren sicherstellen, dass an diesem kritischen Kontrollpunkt ein wirksames Monitoring-Verfahren zur Anwendung kommt.“